

## **Informations- und Aufklärungsblatt**

Gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 erfolgte eine Aufklärung über die Vorgangsweise bei der klinisch-psychologischen Diagnostik, der voraussichtlichen Ablauf (Art, Umfang, Setting, Vertretungsregelung), die voraussichtliche Gesamtdauer, die Art der angewendeten Methoden, die Kosten der Diagnostik, allfällige Datenweitergabe, Verarbeitung von Daten sowie auf die Notwendigkeit der Konsultation eines Arztes bei Vorliegen eines Verdachts auf bestehende somatische Beschwerden hingewiesen.

Klinisch-psychologische Diagnostik ist die Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden. Die Diagnostik umfasst durchschnittlich 2 Einheiten zu je 60-75 Minuten. Im Regelfall werden eine Anamnese / Exploration in Form eines persönlichen Gespräches, Leistungsverfahren und Persönlichkeitsverfahren zur Erhebung eingesetzt. Im Zusammenhang mit der Überweisungsdiagnose ergibt es sich eine individuelle Zusammenstellung von Leistungs- und Persönlichkeitsverfahren. Es kann bei bestimmten klinisch-psychologischen Fragestellungen notwendig sein, dass auch eine körperliche Abklärung bzw. Überweisung zu (Fach)Ärzt\*innen zur Diagnosestellung notwendig ist.

Nach Abschluss der klinisch-psychologischen Diagnostik erhalten Sie einen Befund mit allen Ereignissen. Die Befunderstellung dauert in der Regel 2 Wochen, kann aber bei Urlaub oder Feiertagen auch bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen.

Als Vertragspsychologe rechne ich die Leistungen direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Dazu benötigen Sie einen Überweisungsschein (mit einer Verdachtsdiagnose nach ICD-10/11) von Ihrer Haus- oder Fachärzt\*in. Bitte beachten Sie, dass der Überweisungsschein in der Regel nur 1 Monat ab Ausstellungsdatum gültig ist. (Wenn auf dem Überweisungsschein nichts anderes vermerkt ist) Privatleistungen (rein schulische Abklärungen, Berufseignung etc.) können nicht nachträglich bei der Krankenkasse eingereicht werden und es ist keine Kostenerstattung möglich.

Bei längerer krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit meinerseits ist eine Vertretung durch eine andere klinische Psycholog\*in zulässig, sofern aus fachlicher Sicht nichts dagegen spricht. Vereinbarte Sitzungen sind bei Nichterscheinen zur Gänze in Form eines Ausfallhonorars zu bezahlen, es sei denn, der Termin wurde nachweislich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung von Ihnen abgesagt.

Klinische Psycholog\*innen sind gesetzlich verpflichtet, über jede von ihnen gesetzte klinisch-psychologische Maßnahme Aufzeichnungen zu führen. Auf Verlangen ist über die geführte Dokumentation Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Anfertigung von Abschriften zu ermöglichen. Die Dokumentation ist zehn Jahre aufzubewahren. Die für die Abrechnung und Kontrolle erforderlichen Daten werden an die gesetzlichen Sozialversicherungsträger übermittelt. Es empfiehlt sich daher, bei der Weitergabe von Inhalten, die aus Ihrer Sicht nicht weitergegeben werden dürfen, vorher ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bezüglich der DSGVO liegt bei Ihrem ersten Termin ein Datenschutzblatt zur zusätzlichen Unterzeichnung aus.